

**Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Abfallentsorgung  
(Abfallsatzung) vom 17.07.1997  
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 25.02.2010**

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU) vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003, zuletzt geändert am 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 25.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Grundsatz

- 1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt die Stadt Lüneburg die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG - sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bedient sie sich dabei der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mbH (GfA).  
Die Aufgaben der GfA ergeben sich aus dem Entsorgungsvertrag zwischen der Stadt und der GfA vom 15.11.1995 und dem dazu vereinbarten ersten Nachtrag.
- 3) die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
  - Zentraldeponie Lüneburg, betrieben durch die GfA
  - Mechanisch-biologische Vorbehandlungsanlage, betrieben durch die GfA
  - Kompostierungsanlage, betrieben durch die GfA
  - Fuhrpark, betrieben durch die GfA
  - Bodenbörse, betrieben durch die GfA
  - Gebührenveranlagung durch die GfA als beauftragte Dritte
  - Behälterservice, betrieben durch die GfA
  - Express-Service für Sperrmüll, betrieben durch die GfA

### § 2 Umfang der Abfallentsorgung

- 1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 4 bis 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.
- 2) Die Abfallentsorgung umfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie der Stadt überlassen werden.
- 3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind alle Abfälle ausgeschlossen, soweit sie nicht in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Besonders überwachtungsbedürftige Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 12 oder in Kleinmengen entsprechend § 13 anfallen.
- 4) Von der Entsorgung insgesamt sind Verpackungen im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackV) ausgeschlossen, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Verpackungsabfälle sind bewegliche Sachen nach § 3 Verpackungsverordnung. Hierzu zählen
  - Transportverpackungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die von den Herstellern und Vertreibern gem. § 4 VerpackV zurückgenommen und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden.
  - Umverpackungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die von den Vertreibern zurückgenommen und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden.
  - Verkaufsverpackungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV, die von den Herstellern und Vertreibern gemäß § 6 Abs. 2 VerpackV zurückgenommen werden oder die an ein System gem. § 6 Abs. 3 VerpackV zurückgegeben werden können.
- 5) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht in zugelassenen festen Abfallbehältern (§ 15 dieser Satzung) gesammelt werden können sowie die in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
- 6) Im Einzelfall kann die Stadt darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die sie nach ihrer

Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

- 7) Soweit Abfälle nach Absatz 3, 4, 5 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer/die Besitzerin zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang**

- 1) Die Eigentümerin/der Eigentümer bewohnter, bebauter oder gewerblich genutzter Grundstücke ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).  
Der Grundstückseigentümerin/ dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen/Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen/Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- 2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer, insbesondere Mieterinnen/Mieter und Pächterinnen/Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der Stadt nach Maßgabe der §§ 5 bis 18 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gem. § 13 Abs. 3 KrW/AbfG nicht entfällt.
- 3) Auf schriftlichen Antrag wird der Anschlusspflichtige/die Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin vom Benutzungszwang befreit, wenn
  - bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Antragsteller/die Antragstellerin in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem/ihren Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.
  - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- 4) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3, 4, 5 oder 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist (z.B. Kompostverordnung).
- 5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 4 Abfallberatung**

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät die Stadt die Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie bedient sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe der GfA.

### **§ 5 Abfalltrennung**

- 1) Die Stadt führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
  1. Kompostierfähige Abfälle (§ 6),
  2. Altpapier (§ 7),
  3. Altglas (§ 8),
  4. Bauabfälle (§ 9),
  5. Sperrige Abfälle (§ 10),
    - 5.1 Sperrige Grünabfälle,
    - 5.2 Metallschrott,
    - 5.3 Sperrmüll,
  6. Haushaltselektrogeräte (Elektroschrott) (§ 11)
  7. Problemabfälle aus Haushaltungen einschließlich Haushaltskältegeräte (§ 12),
  8. Sonderabfallkleinmengen (§ 13),
  9. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall) (§ 14).
- 2) Abfallbesitzer haben die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6-14 zu überlassen.

### **§ 6 Kompostierbare Abfälle**

- 1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativorganischen Ursprungs aus Haushaltungen und dazugehörigen Gärten. Dazu gehören zum Beispiel Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle.
- 2) Kompostierbare Abfälle sind – soweit sie nicht im Rahmen der Abfuhr für sperrige Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 und 4 entsorgt werden – in den dafür nach § 15 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

## **§ 7 Altpapier**

- 1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind Abfälle aus Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- 2) Altpapier und Pappe sind bei der monatlichen Altpapierabfuhr in den zur Verfügung gestellten Abfallbehältern (blaue Tonne für Altpapier) am Abfuhrtag bis spätestens 6.30 Uhr vor dem Grundstück am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Behälter den Verkehr nicht behindern und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeholt werden können. Behälter von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer mit dem Abfuhrwagen befahrbaren Straße angeschlossen sind, sind am Abfuhrtag bis 06:30 Uhr an der nächstgelegenen befahrbaren Straße bereitzustellen und nach Leerung zurückzunehmen.
- 3) Altpapier kann auch gebündelt oder in Pappkartons zu dem im Umweltkalender bekannt gegebenen Termin bis 06:30 Uhr vor dem Grundstück an einer mit dem Abfuhrwagen befahrbaren Straße bereitgelegt werden, so dass eine Gefährdung und Verschmutzung ausgeschlossen und eine zügige Verladung möglich ist. Das Bereitlegen am Vorabend ist unzulässig. Altpapier darf nicht in stofffremden Behältnissen verpackt werden. Der Gesamtumfang pro Abfuhrtermin ist auf 2cbm begrenzt. Sofern die Altpapiersammlungen mit anderen Abfallsammlungen verbunden werden, sind die Bündel deutlich getrennt von den anderen Abfällen bereitzulegen.
- 4) Altpapier kann auch durch die Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Altpapierdepotcontainer überlassen werden.

## **§ 8 Altglas**

- 1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind Abfälle aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- und Spiegelglas).
- 2) Altglas ist der Stadt an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen.

## **§ 9 Bauabfälle**

- 1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.
- 2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- 3) Bauabfälle sind der Stadt an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe an die GfA zu überlassen.

## **§ 10 Sperrige Abfälle**

- 1) Sperrige Grünabfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.1) sind kompostierbare Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1, die von ihrer Art und Größe (Baumschnitt, Äste usw.) nicht in die hierfür vorgesehen Abfallbehälter passen. Nicht zu den sperrigen Grünabfällen gehören Mengen von Laub, Rasenschnitt und sonstigen kleineren Pflanzenresten.
- 2) Sperrige Haushaltselektrogroßgeräte (Elektroschrott) (§ 5 Abs. 1 Nr. 6) und Kältegeräte aus Haushaltungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7) sowie Metallschrott (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.2) werden am Abfuhrtag der sperrigen Abfälle getrennt gesammelt und sind von den sonstigen sperrigen Abfällen abgesetzt bereitzustellen. § 16 Abs. 4 bleibt unberührt.
- 3) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5.3 sind bewegliche Sachen aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 6, 7, 8, 9 und 11.
- 4) Sperrige Abfälle sind gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet so bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird, zügiges Verladen möglich ist und niemand gefährdet wird. Sperrige Grünabfälle sind zu tragbaren Bündeln zusammenzufassen. Zulässig sind Bündel oder Einzelstücke bis zu einem Gewicht von 75 kg und einer Länge von 2 m. Der Gesamtumfang pro Abfuhrtermin ist auf ca. 2cbm begrenzt. Zum Sperrmüll und Metallschrott gehörende Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Der Gesamtumfang pro Abfuhrtermin ist auf ca. 2 m<sup>3</sup> begrenzt. Für Haushalts-Elektrogroßgeräte gilt die Gewichts- und Mengenbegrenzung nicht.
- 5) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 4 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 7 und § 16 entsprechend.

## **§ 11 Haushaltselektrogeräte (Elektroschrott)**

- 1) Elektroschrott sind Elektrogeräte aus Haushaltungen wie z.B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte.
- 2) Elektroschrott ist der Stadt an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die GfA zu überlassen. Sperrige Haushaltselektrogroßgeräte (§ 5 Abs. 1 Nr. 6) und Kältegeräte aus Haushaltungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7) werden gem. § 10 Abs. 2 entsorgt.

## **§ 12 Problemabfälle**

- 1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten, wie z. B. Haushaltskältegeräte und Batterien.
- 2) Problemabfälle sind der Stadt an den bekannt gegebenen Sammelstellen und -terminen durch Übergabe an die GfA zu überlassen. Haushaltskältegeräte werden gem. § 10 Abs. 2 abgefahren.

## **§ 13 Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)**

- 1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Einrichtungen im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW/AbfG, soweit davon jährlich nicht mehr als 2000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1366).
- 2) Sonderabfallkleinmengen können der Stadt am Zwischenlager der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mbH (GfA) in Bardowick, Adendorfer Weg, zu den bekannt gegebenen Zeiten – getrennt nach Abfallarten – durch Übergabe an die GfA überlassen werden.

## **§ 14 Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)**

- 1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 13 fallen und nach § 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- 2) Restabfall ist in den nach § 15 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

## **§ 15 Zugelassene Abfallbehälter**

- 1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
  1. Bio-Tonnen (braun) mit 120 l und 240 l Füllraum,
  2. Restabfallbehälter mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 660 l und 1 100 l Füllraum, Umleerbehälter mit 2,5 cbm, 4,5 cbm und 6,5 cbm Füllraum sowie Absetzcontainer mit 15 cbm, 20 cbm und 30 cbm Füllraum und Presscontainer mit 20 cbm Füllraum.
  3. Blaue Tonnen für Altpapier mit 120 l, 240 l, und 1.100 l Füllraum.
  4. Von der Stadt zugelassene Restabfall- und Grünabfallsäcke.Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Abfallbehälter.
- 2) Die Stadt stellt der/dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch die GfA als beauftragte Dritte. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der GfA unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet die/der Anschlusspflichtige, falls sie/er nicht nachweist, dass sie/ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- 3) Die/der Anschlusspflichtige erhält den/die für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter. Bei bewohnten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein zugelassener Abfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle (Bio-Tonne) und für den Restabfall bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde. Bei gewerblich genutzten Grundstücken muss mindestens ein zugelassener fester Restabfallbehälter bereitstehen. Die Mindestbehälterkapazität für Restabfälle beträgt 10 l/Woche und Bewohner/in. Auf Antrag kann von der Mindestbehälterkapazität abgewichen werden, wenn der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige nachweist, dass bei ihm/ihr nachhaltig weniger Restabfall anfällt. Bei Grundstücken, die nur von einer Person bewohnt werden, kann auf Antrag statt eines zugelassenen festen Abfallbehälters die regelmäßige Entsorgung des Restmülls durch zugelassene Abfallsäcke erfolgen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass
  - für ihn nicht die Möglichkeit besteht, sich nach Abs. 4 mit einem Nachbarn einen Behälter zu teilen
  - bei ihm eine wöchentliche Restabfallmenge von weniger als 10 l anfällt.
  - In diesem Fall werden dem/der Anschluss- und Benutzungspflichtigen mindestens 12 Restabfallsäcke von je 20 l Volumen pro Jahr von der GfA zur Verfügung gestellt.
  - Die GfA ist berechtigt, die anfallende Restabfallmenge zu überprüfen und ggf. die Nutzung eines festen Behälters anzuordnen.
- 4) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag bei der GfA ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen (s. § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung).
- 5) Grünabfall- und Restabfallsäcke gemäß Abs. 1 Nr. 3 können bei der GfA oder im Handel käuflich erworben werden.

## § 16 Benutzung der Abfallbehälter

- 1) Die Abfallbehälter dürfen von den Berechtigten nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Das Gleiche gilt für Abfallbehälter, Papierkörbe u. ä. , die von der Stadt auf öffentlichen Flächen bereitgestellt werden. Abfälle dürfen nicht neben den Abfallbehältern abgelegt werden.
- 2) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel gut schließen lassen. Einschlämmen, Einstampfen und Pressen des Inhalts ist verboten. Die Abfallbehälter sind geschlossen zu halten. Soweit sie vorschriftswidrig gefüllt sind oder stark verschmutzt sind, können sie von der regelmäßigen Abfuhr ausgeschlossen werden. In diesem Fall kann von der GfA eine Sonderentleerung nach § 2 Abs. 13 der Gebührensatzung angeordnet werden.
- 3) Sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, die die Abfallbehälter beschädigen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- 4) Für Schäden, die durch die unsachgemäße Behandlung oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, sowie für den Verlust von festen Abfallbehältern haftet die/der Anschlusspflichtige.
- 5) Die Eigentümerin/der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass der/die Behälter allen Hausbewohnern und sonstigen Berechtigten des Grundstücks zugänglich ist/sind und ordnungsgemäß benutzt werden.

## § 17 Regelung der Entsorgung

- 1) **Abfuhrhythmus**  
Die Abfuhr der kompostierbaren Abfälle (Bio-Tonne und Grünabfallsack) erfolgt 14-tägig.  
Die Abfuhr der Restabfälle aus Privathaushalten erfolgt 14-tägig oder 4-wöchentlich.  
Die Abfuhr der Restabfälle aus Gewerbebetrieben erfolgt wöchentlich.  
Abweichungen sind in Abstimmung mit der Stadt (GfA) oder aus besonderen Gründen möglich.  
Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird jeweils von der Stadt (GfA) bestimmt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr am davor- oder danach liegenden Arbeitstag. Entsprechende Regelungen werden im Umweltkalender der GfA bekannt gegeben.  
Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.  
Wird aus einem solchen Grund die Entleerung oder Abfuhr der Abfallbehälter außerhalb der üblichen Abholzeiten erforderlich, so ist der GfA der entstehende Mehraufwand in tatsächlicher Höhe zu erstatten.  
Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt (z.B. Festfrieren der Abfälle in den Abfallbehältern) hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- 2) **Abfuhr sperriger Abfälle**  
Sperrige Abfälle gemäß § 10 Abs. 1, sperrige Haushaltselektrogroßgeräte (Elektroschrott), Haushalts-kühlgeräte und Metallschrott (§ 10 Abs. 2) und Sperrmüll gem. § 10 Abs. 3 werden zu den im Umweltkalender der GfA bekannt gegebenen Terminen abgeholt und sind vom Pflichtigen bis 06:30 Uhr vor dem Grundstück an der Straße bereitzustellen. Das Herausstellen am Vorabend ist unzulässig.
- 3) **Bereitstellung**  
Die festen Abfallbehälter werden von den Standplätzen auf den Grundstücken abgeholt und zurückgestellt.  
Die sind am Abfuhrtag ab 06:30 Uhr zur Abholung zugänglich zu halten. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr am vorherigen oder folgenden Arbeitstag. Die Behälter sind entsprechend zugänglich zu halten. Die zugelassenen Restabfall- und Grünabfallsäcke sind am Abfuhrtag der Restabfallbehälter bis 06:30 Uhr vor dem Grundstück an der Straße so bereitzustellen, dass eine zügige Verladung möglich ist und Gefährdungen und Verunreinigungen ausgeschlossen sind. Die Entfernung des Standplatzes von einer mit einem Abfuhrwagen befahrbaren Straße darf 20 m von der Straßenfluchtlinie nicht überschreiten. Die Behälter müssen zur Benutzung, Abholung und Auswechslung leicht erreichbar sein, ohne dass abgeschlossene Wohnungen und Grundstücksteile betreten werden müssen. Der Standplatz und Transportweg muss ebenerdig angelegt sein und einen festen und nicht brennbaren Bodenbelag haben, der durch die besonderen Belastungen beim Bewegen und Absetzen der Behälter nicht beschädigt oder zerstört werden kann. Im Übrigen kann die Stadt die Herrichtung des Standplatzes und des Transportweges entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen. Behälterschranke dürfen nur mit Zustimmung der GfA aufgestellt werden.
- 4) **Sonderleistungen**  
Die Sonderleistungen nach § 2 Abs. 13 der Abfallgebührensatzung umfassen eine besondere Inanspruchnahme der Abfallentsorgung außerhalb der regelmäßigen Abfuhr, insbesondere für Abfälle, die z.B. wegen ihrer Art, ihrer Menge oder ihres Ausmaßes gesondert abgefahren werden müssen und/oder einer besonderen Behandlung bedürfen.  
Als Sonderleistung gilt auch der sog. Express-Service für Sperrmüll aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, der auf besondere Anforderung durchgeführt wird.
- 5) **Behälterservice**  
Die GfA bietet als Regelleistung die Abholung vom Grundstück und das Zurückstellen aller zugelassenen festen Abfallbehälter auf das Grundstück an. Diese Leistung kann auf schriftlichen Antrag an die GfA zum 1. eines Monats für die Dauer von mindestens 12 Monaten gekündigt werden. Sie kann frühestens nach 11 Monaten zum Ab-

lauf des nächsten Kalendermonats bei der GfA wieder angemeldet werden.

Die Abfallbehälter (auch Grünabfall- und Restabfallsäcke) sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen am Abfuhrtag bis 06:30 Uhr vor dem Grundstück am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Behälter den Verkehr nicht behindern und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeholt werden können. Behälter von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer mit dem Abfuhrwagen befahrbaren Straße angeschlossen sind, sind am Abfuhrtag entsprechend Absatz 2 Satz 1 an der nächstgelegenen befahrbaren Straße bereitzustellen und zurückzunehmen. Für die Bereitstellung sperriger Abfälle (gem. § 10) gilt § 17 Abs. 5, Satz 5 und 6 entsprechend. Sperrige Abfälle sind so zu stapeln, zu tragfähigen Bündeln zusammenzufassen oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2 m x 1,5 m x 0,75 m haben. Der Gesamtumfang pro Abfuhrtermin ist auf 2 cbm begrenzt.

Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Haushaltselektrogeräte.

Verschmutzungen der Gehwege und Straßenränder, die im Zusammenhang mit der Abfuhr der zugelassenen Abfallbehälter sowie der sperrigen Abfälle entstanden sind, haben die Anschlusspflichtigen unverzüglich zu entfernen. Bei gemeinschaftlicher Nutzung öffentlicher Flächen für die Bereitstellung von sperrigen Abfällen ist jede einzelne Nutzerin/jeder einzelne Nutzer hierzu verpflichtet.

6) Wertstoffdepotcontainer

Depotcontainer für Altpapier (§ 7), Altglas (§ 8) dürfen nur werktags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und nur für den jeweiligen Bestimmungszweck benutzt werden. Die Benutzung ist nur zulässig, wenn die einzuwerfenden Stoffe vom Depotcontainer auch noch aufgenommen werden können. Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art – auch Wertstoffe, die nicht mehr in die Container passen – neben den Depotcontainern abzulagern. Beim Befüllen der Container aufgetretene Verunreinigungen sind zu beseitigen.

7) Verkaufsverpackungen (gelbe Säcke)

Gelbe Säcke des Dualen Systems Deutschland sind an dem im Umweltkalender bekannt gegebenen Abfuhrtag bis 06:30 Uhr vor dem Grundstück an einer mit dem Abfuhrfahrzeug befahrbaren Straße bereitzulegen, so dass eine Gefährdung und Verschmutzung ausgeschlossen und eine zügige Verladung möglich ist. Das Bereitstellen am Vorabend ist unzulässig.

8) Rückholung von nicht eingesammelten Abfällen

Die am Abfuhrtag nicht eingesammelten sperrigen Abfälle, Altpapierbündel/Kartonnagen und gelben Säcke sind von den Nutzern der Abfuhrsysteme zum Ende des Tages wieder auf die private Grundstücksfläche zurückzuholen.

9) Bereitstellung von sperrigen Abfällen, Altpapierbündel/Kartonnagen und gelben Säcken im Innenstadtbereich.

Abweichend von Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 7 beginnt die Abfuhr in der Innenstadt am Abfuhrtag um 08:00 Uhr. Im Innenstadtbereich dürfen aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes sperrige Abfälle, Altpapierbündel/Kartonnagen und gelbe Säcke erst am Tage der Abfuhr bereitgestellt werden.

Das Herausstellen ist nur zwischen 05:00 und 08:00 Uhr am Abfuhrtag zulässig.

Der Innenstadtbereich umfasst das Gebiet innerhalb und einschließlich folgender Straßen:

Am Sande – Bei der St. Johanniskirche – Ilmenaustraße – Am Stintmarkt – Lüner Straße – Am Fischmarkt – Am Werder – Baumstraße – Bardowicker Straße – Hinter der Bardowicker Mauer – Kloostergang – Am Iflock – Görgesstraße – Beim Benedikt – Hinter der Sülzmauer – Vor der Sülze – St. Lambertiplatz – Ritterstraße – Rote Straße

### **§ 18 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen**

- 1) Besitzerinnen/Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 3 und § 10 Abs. 5 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.
- 2) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen gelten die dortigen Benutzungsbestimmungen.

### **§ 19 Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

## **§ 20 Anzeige- und Auskunftspflicht**

- 1) Anschlusspflichtige haben der Stadt/der GfA für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Änderung der Anschlusspflicht und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Bei Wechsel des Grundstückseigentums sind sowohl bisherige als auch neue Eigentümerinnen/Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- 2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind der Stadt/der GfA zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- 3) Der/die Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten dieses Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch die GfA zu dulden

## **§ 21 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung. Die Gebühren werden durch die GfA als beauftragte Dritte erhoben.

## **§ 22 Bekanntmachungen**

Termine und nähere Hinweise zur Entsorgung sowie zur Beratung über Abfallvermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten werden im Umweltkalender der GfA bekannt gegeben. Sie können außerdem in Druckschriften oder in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

## **§ 23 Anordnungsbefugnis**

- 1) Die Stadt Lüneburg ist berechtigt, zur Durchsetzung von Vorschriften dieser Satzung alle erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, auch wenn sie nicht der Gefahrenabwehr dienen, insbesondere die erforderliche Reinigung nach § 17 Abs. 3 anzuordnen.
  - die Abfallbesitzer/innen zu den Trenn- und Entsorgungspflichten anzuhalten.
- 2) Für den Fall, dass die GfA feststellt, dass sich der gewählte feste Abfallbehälter auf Dauer als zu klein erweist, kann sie die Nutzung des nächst größeren festen Abfallbehälters anordnen.

## **§ 24 Zwangsmittel**

- 1) Verwaltungsakte, die zur Durchsetzung von Vorschriften dieser Satzung erlassen werden, können – auch wenn sie nicht der Gefahrenabwehr dienen – gem. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 65 bis 67 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) in der zur Zeit gültigen Fassung mit der Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50.000 Euro vollstreckt werden.
- 2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der/des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 2 Abs. 7 seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht nachkommt,
  2. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallbeseitigung anschließen lässt,
  3. § 3 Abs. 2 seinen Benutzungsverpflichtungen nicht nachkommt,
  4. § 5 Abs. 2 seinen Trenn- und Entsorgungspflichten nach §§ 6 bis 14 nicht nachkommt,
  5. § 15 Abs. 2 seinen Reinigungsverpflichtungen nicht nachkommt,
  6. § 16 Abs. 1-3 die Abfallbehälter nicht zweckentsprechend oder ohne Berechtigung benutzt,
  7. § 17 Abs. 6 die Depotcontainer außerhalb der Einwurfzeiten oder nicht bestimmungsgemäß benutzt oder Abfälle neben den Containern ablagert,
  8. § 20 seinen Anzeige- und Auskunftspflichten sowie Duldungspflichten nicht nachkommt,
  9. § 7 Abs. 3 nicht zugelassene Verpackungen und Behältnisse verwendet oder entsorgt,
  10. § 17 Abs. 8 die am Abfuhrtag nicht eingesammelten sperrigen Abfälle, Altpapierbündel/Kartonnagen und gelben Säcke nicht wieder auf die privaten Grundstücke zurückholt,
  11. § 17 Abs. 9 sperrige Abfälle, Altpapier oder Verkaufsverpackungen (gelbe Säcke) vor 05:00 Uhr des Abfuhrtages auf öffentlichen Flächen bereitstellt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

## § 26 Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Lüneburg, 25.02.2010

Hansestadt Lüneburg  
Der Oberbürgermeister  
Mädge

Geändert durch Ratsbeschluss vom 26.11.98.  
Veröffentlicht am 22.12.98 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 19.  
Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Geändert durch Ratsbeschluss vom 20.07.1999.  
Veröffentlicht am 09.12.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 13  
Geändert durch Ratsbeschluss vom 10.12.2001.  
Veröffentlicht am 28.12.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 16  
Geändert durch Ratsbeschluss vom 02.08.2002.  
Veröffentlicht am 16.08.02 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 12/02  
Geändert durch Ratsbeschluss vom 29.09.2005.  
Veröffentlicht am 07.11.05 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 19/05  
Geändert durch Ratsbeschluss vom 24.04.2008.  
Veröffentlicht am 06.05.08 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 5/08  
Geändert durch Ratsbeschluss vom 25.02.2010  
Veröffentlicht am 03.03.2010 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 3/2010

## **Anlage 1 zur Abfallsatzung**

### **Abfälle, die gem. § 2 Abs. 3 von der Stadt Lüneburg entsorgt werden:**

Die Plangenehmigung der Abfallentsorgungsanlage (Deponie) von Stadt und Landkreis Lüneburg umfasst auf der Grundlage des Europäischen Abfallkataloges und der Abfallverzeichnisverordnung (AW) den *Positivkatalog* aller auf dieser Anlage zugelassenen Abfälle. In der Abfallsatzung werden alle Abfälle *ausgeschlossen*, die im Positivkatalog der GfA, der in der Anlage 1 abgedruckt ist, nicht aufgeführt sind. Die zusätzlich mit einem \* hinter der sechsstelligen EAK-Nummer gekennzeichneten Abfälle zählen zu den gefährlichen Abfällen.

**Die nach § 12 oder § 13 überlassenen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle bleiben unberührt.**

#### **Zur Spalte I**

- Die in Spalte I mit einem „J“ gekennzeichneten Abfallarten dürfen nur mit Zustimmung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg gemäß § 11 Abs. 2 NAbfG durch die Stadt Lüneburg entsorgt werden. Der Abfallerzeuger hat über die Herkunft und Entstehung, sowie die chemisch, physikalischen Eigenschaften der entsprechenden Abfallart erschöpfend Auskunft zu geben.
- Kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamte Lüneburg trotz solcher Informationen der Entsorgung nicht zustimmen, gilt diese als ausgeschlossen.
- Die in Spalte I mit einem „B“ gekennzeichneten Abfallarten dürfen nur unter Beachtung der Regelungen für Shredderrückstände gemäß Erlass d. MU vom 25.01.1989 - 207.2 -62820/10- (nicht veröffentlicht) entsorgt werden. Können diese Bedingungen nicht eingehalten werden, so gelten diese Abfälle als ausgeschlossen.
- Die in Spalte I mit einem „A“ gekennzeichneten Abfallarten dürfen nur unter Beachtung der Regelungen für Asbest- und Asbestzementabfälle gemäß LAGA-Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ in der jeweils gültigen Fassung entsorgt werden. Können diese Bedingungen nicht eingehalten werden, so gelten diese Abfälle als ausgeschlossen.
- Die in Spalte I mit einem „S“ gekennzeichneten Abfallarten werden nur als Problemabfälle aus Haushaltungen nach § 12 oder als Sonderabfallkleinmengen nach § 13 zur Entsorgung angenommen und sind bei Herkunft aus anderen Bereichen ausgeschlossen.

#### **Sonstiges**

Schlämme und schlammförmige Abfallarten müssen zur Entsorgung stichfest und organische Schlämme einen Feststoffgehalt von min. 35 Volumen-% haben. Sie dürfen das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen. Können diese Bedingungen nicht eingehalten werden, so gelten diese Abfälle als ausgeschlossen. In Ballen verpresste Abfälle sind ausgeschlossen.

EAK	Abfallbezeichnung	I
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	J
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	J
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	V
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle / Jauche und Stallmist ( einschließlich verdorbenes Stroh ) Abwasser, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 01 08	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	S
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	J
02 01 10	Metallabfälle	V
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	J
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
02 02 99	Abfälle a. n. g.	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	J
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	J
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
02 03 99	Abfälle a. n. g.	
02 04 01	Rübenerde	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	soweit nicht TKB
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
02 05 99	Abfälle a. n. g.	

EAK	Abfallbezeichnung	I
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	J
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	J
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
02 07 99	Abfälle a. n. g.	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	V, AltholzV
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	V, AltholzV
03 01 99	Abfälle a. n. g.	
03 02 01	halogenfreie organische Holzschutzmittel	S
03 02 02	chlororganische Holzschutzmittel	S
03 02 03	metallorganische Holzschutzmittel	S
03 02 04	anorganische Holzschutzmittel	S
03 02 05	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	S
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	V, AltholzV
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	J
03 03 05	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
03 03 09	Kalkschlammabfälle	J
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	J
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	J
03 03 99	Abfälle a. n. g.	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
04 01 02	geäschertes Leimleder	J
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	J
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
04 01 99	Abfälle a. n. g.	J

EAK	Abfallbezeichnung	I
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	
04 02 14	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	S
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	J
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	J
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	J
05 01 17	Bitumen	i.d.R.V
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	J
06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure	S
06 01 02	Salzsäure	S
06 01 03	Flusssäure	S
06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure	S
06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure	S
06 01 06	andere Säuren	S
06 01 99	Abfälle a. n. g.	
06 02 01	Calciumhydroxid	S
06 02 03	Ammoniumhydroxid	S
06 02 04	Natrium- und Kaliumhydroxid	S
06 02 05	andere Basen	S
06 02 99	Abfälle a. n. g.	
06 03 13	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	S
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	J
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	J
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	J
06 07 03	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	
06 07 04	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	

<b>EAK</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>I</b>
06 08 99	Abfälle a. n. g.	J
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	J
06 13 01	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	S
06 13 03	Industrieruß	
07 01 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	S
07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	S
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	J
07 02 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	S
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	S
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	S
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	J
07 02 13	Kunststoffabfälle	V
07 02 14	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	S
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	J
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	
07 02 99	Abfälle a. n. g.	
07 03 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	S
07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	S
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	J
07 04 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	S
07 04 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	S
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	J
07 04 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	S
07 04 99	Abfälle a. n. g.	
07 05 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	S
07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	S
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	J
07 05 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	S
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	J
07 06 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	S
07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	S
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	S

EAK	Abfallbezeichnung	I
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	J
07 06 99	Abfälle a. n. g.	J
07 07 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	S
07 07 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	S
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	J
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	S
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	J
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	J
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	J
08 01 17	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	S
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	J
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	J
08 01 21	Farb- oder Lackentfernerabfälle	S
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	J
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	J
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	J
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	J
08 03 15	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	J
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	J
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	J
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	J
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	J
09 01 01	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	S
09 01 02	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	S
09 01 03	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	S
09 01 04	Fixierbäder	S
09 01 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	S
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	

EAK	Abfallbezeichnung	I
09 01 13	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	S
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 09	Schwefelsäure	S
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	J
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	J
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	J
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	J
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	J
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	J
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	J
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	J
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	J
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	J
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	J
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	J
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	J
10 03 02	Anodenschrott	J
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	J
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	J
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	J
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	J
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	J
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	J
10 05 04	andere Teilchen und Staub	J
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	J
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	J
10 06 04	andere Teilchen und Staub	J
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	J
10 07 04	andere Teilchen und Staub	J
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	J
10 08 04	Teilchen und Staub	J

<b>EAK</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>I</b>
10 08 09	andere Schlacken	J
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	J
10 08 14	Anodenschrott	J
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	J
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	J
10 09 03	Ofenschlacke	J
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	J
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	J
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	J
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	J
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	J
10 10 03	Ofenschlacke	J
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	J
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	J
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	J
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	J
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	J
10 11 03	Glasfaserabfall	
10 11 05	Teilchen und Staub	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	J
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	J
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	J
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	J
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	J
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	J
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	
10 12 03	Teilchen und Staub	J
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	J
10 12 06	verworfenen Formen	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	J
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	J

EAK	Abfallbezeichnung	I
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	J
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	J
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	J
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	J
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	
11 01 05	saure Beizlösungen	S
11 01 07	alkalische Beizlösungen	S
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	J
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	J
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	J
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	J
11 05 01	Hartzink	
11 05 02	Zinkasche	J
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	J; V *6)
12 01 02	Eisenstaub und -teile	J; V *6)
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	J; V *6)
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	J; V *6)
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	V
12 01 13	Schweißabfälle	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	J
12 01 16	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	J
12 01 16	Strahlmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	J
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	J
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	J
12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung	S
13 01 01	Hydrauliköle, die PCB enthalten	S
13 01 09	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	S
13 01 10	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	S
13 01 11	synthetische Hydrauliköle	S
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	S

<b>EAK</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>I</b>
13 02 06	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	S
13 03 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	S
13 03 06	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	S
13 03 07	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	S
13 03 08	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	S
13 03 09	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	S
13 03 10	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	S
13 05 01	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	J
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten	J
13 05 06	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	S
13 05 07	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	S
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	J
13 07 01	Heizöl und Diesel	S
13 07 02	Benzin	S
13 07 03	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	S
13 08 99	Abfälle a. n. g.	S
14 06 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	S
14 06 02	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	S
14 06 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	S
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	V
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	V
15 01 03	Verpackungen aus Holz	V
15 01 04	Verpackungen aus Metall	i.d.R.V
15 01 05	Verbundverpackungen	V
15 01 06	gemischte Verpackungen	V
15 01 07	Verpackungen aus Glas	i.d.R.V
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	V
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	S
15 01 11	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	S
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	S
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	J
16 01 03	Altreifen	V

EAK	Abfallbezeichnung	I
16 01 07	Ölfilter	S
16 01 08	quecksilberhaltige Bestandteile	S
16 01 09	Bestandteile, die PCB enthalten	S
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	
16 01 13	Bremsflüssigkeiten	S
16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	S
16 01 16	Flüssiggasbehälter	
16 01 17	Eisenmetalle	V
16 01 18	Nichteisenmetalle	V
16 01 19	Kunststoffe	V
16 01 20	Glas	
16 01 22	Bauteile a.n.g.	
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	S
16 02 12	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	S
16 02 13	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	S
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	V
16 02 15	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	S
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	J
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	J
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	S
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	S
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	S
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	S
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
16 06 01	Bleibatterien	S
16 06 02	Ni-Cd-Batterien	S
16 06 03	Quecksilber enthaltende Batterien	S
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
16 06 06	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	S
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	J

EAK	Abfallbezeichnung	I
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	J
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	J
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	J
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	J
17 01 01	Beton	i.d.R.V
17 01 02	Ziegel	i.d.R.V
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	i.d.R.V
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J, S
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	i.d.R.V
17 02 01	Holz	V, AltholzV
17 02 02	Glas	i.d.R.V
17 02 03	Kunststoff	V
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	V, J, AltholzV
17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische	J, *1)
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	J, *1)
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	*2)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	V
17 04 02	Aluminium	V
17 04 03	Blei	V
17 04 04	Zink	V
17 04 05	Eisen und Stahl	V
17 04 06	Zinn	V
17 04 07	gemischte Metalle	V
17 04 09	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	S
17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	S
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	i.d.R.V
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	J
17 05 07	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	

EAK	Abfallbezeichnung	I
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	S
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	A
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	S
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
18 01 08	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	S
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
18 01 10	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	S
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	
18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	S
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
18 02 07	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	S
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	i.d.R.V
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	J
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	J
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
19 02 04	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	J,S
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	J
19 02 07	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	S
19 02 08	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	S
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	J
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	J
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	J

EAK	Abfallbezeichnung	I
19 04 01	verglaste Abfälle	J
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 05 99	Abfälle a. n. g.	J
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	J
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 07 02	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	J/*5)
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	J, *5)
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	J
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	J
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	V
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	V
19 10 03	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	B,J, *3)
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	B,J, *3)
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	J
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	J
19 12 01	Papier und Pappe	V
19 12 02	Eisenmetalle	i.d.R.V
19 12 03	Nichteisenmetalle	V
19 12 04	Kunststoff und Gummi	V

EAK	Abfallbezeichnung	I
19 12 05	Glas	V
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	J
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	V, AltholzV
19 12 08	Textilien	V
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	V
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	J
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	J
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	J
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	J
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	J
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	V
20 01 02	Glas	i.d.R.V
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 01 10	Bekleidung	V
20 01 11	Textilien	V
20 01 13	Lösemittel	S
20 01 14	Säuren	S
20 01 15	Laugen	S
20 01 17	Fotochemikalien	S
20 01 19	Pestizide	S
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	S
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	V
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	V
20 01 25	Speiseöle und -fette	
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	S
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	S
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	S
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	S

<b>EAK</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>I</b>
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	
20 01 35	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	V
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	V
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	V, J, AltholzV
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	V, AltholzV
20 01 39	Kunststoffe	V
20 01 40	Metalle	i.d.R.V
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
20 02 01	kompostierbare Abfälle	V
20 02 02	Boden und Steine	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Sperrmüll	V
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

## Anlage 2 zur Abfallsatzung

Abfälle, die gemäß § 2 Abs. 6 der Abfallsatzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind

lfd.

Nr. Bezeichnung

- 1 Steine, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Bauholz und Abbruchholz, sowie Gegenstände, die nach ihrer Art und Menge für eine Entsorgung über die Abfallbehälter oder über die Entsorgungsfahrzeuge nicht geeignet sind.
- 2 Kachelöfen, Nachtspeicheröfen sowie Öfen und Herde, die mit Schamottsteinen o.ä. ausgekleidet sind
- 3 Metallstücke mit einem Gewicht von über 75 kg/Stück, Kfz-Teile
- 4 Autowracks, landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, soweit der Abfallbegriff § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erfüllt ist.
- 5 Pfosten, Pfähle, Zäune, Stacheldraht und Fässer
- 6 Sperrige Grünabfälle und Sperrmüll über das in § 10 Abs. 4 genannte Maß
- 7 Tierkörper und Tierkörperteile, soweit sie überhaupt Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG sind.
- 8 Nicht in zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellter Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall
- 9 Sandfangrückstände
- 10 Shredderrückstände
- 11 Kabelabfälle
- 12 Schlamm aus Gewässerreinigung
- 13 Kupolofenschlacke
- 14 Gießerei-Altsand
- 15 Putzerei-, Strahlsand
- 16 Schamotte
- 17 Form-, Kernsand
- 18 Schlamm